

Pflanzenschutz-Warndienst

Ackerbau / Informationen Nr. 05 vom 19.03.2024

Schädlinge Winterraps

Mit Beginn des Längenwachstums werden die Unterschiede in der Entwicklung des Rapses deutlicher. In vitalen Beständen erreichen die Pflanzen mittlerweile Wuchshöhen von 30-40 cm und das BBCH 50/51 ist erreicht. Hier ergibt sich die Notwendigkeit einer Wuchsregulierung nur, wenn mit einer zu üppigen Entwicklung von wenig standfesten Sorten zu rechnen ist. Dabei sind Insektizide keinesfalls pauschal zuzumischen.

Erste Schadsymptome durch die Eiablage des **Großen Rapsstängelrüsslers** sind bereits auf vereinzelt Flächen sichtbar. Diese resultieren aus der Zuwanderungswelle der Rüssler Mitte Februar. Zu diesem Zeitpunkt waren die Flächen nach dem hohen Niederschlagsaufkommen verbreitet nicht befahrbar, so dass keine Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen konnten. Die Eier werden einzeln (siehe Foto links), in kleine genagte Nischen, zumeist in die Nähe der Triebspitzen direkt in den Stängel abgelegt. Dabei sondern die Weibchen für den Raps toxische Stoffe ab, die typische Schadsymptome wie verkrümmte und später aufplatzende Stängel und Missbildungen verursachen. Im Innern der Stängel sind die fast durchsichtigen Eier nur mit der Lupe zu finden. Neben dem Larvenfraß sind auch die Risse eine Gefährdung der Pflanzen, da so Krankheitserreger ungehindert in die Pflanze eindringen können.



Eiablagestellen und Symptome des Großen Rapsstängelrüsslers

Trotz Tagestemperaturen über die 15 °C in der vergangenen Woche war nur eine geringe Zuwanderung der Rapsschädlinge zu verzeichnen. In Abhängigkeit vom Zuflugszeitraum und Anzahl der Käfer ist über die Notwendigkeit einer Insektizidmaßnahme bzw. einer wiederholten Behandlung zu entscheiden. Die höchsten Zuflugszahlen in die Gelbschalen werden bei den Rapsglanzkäfern registriert. Mit Fraßschäden ist jedoch erst im Knospenstadium zu rechnen, wenn die Käfer an die Pollen gelangen möchten und dabei die Knospe und Blütenorgane zerstört.

Strategie der Insektizidbehandlungen im Winterraps

Eine effektive Bekämpfung sollte sich am Schaderregerauftreten, dem Entwicklungsstand des Rapses und der Wetterprognose für die nächsten 3 bis 4 Tage orientieren:

- Sind weiterhin vorrangig Stängelrüssler über den jeweiligen Bekämpfungsrichtwerten in den Gelbschalen oder an den Pflanzen zu finden, dann sollten Pyrethroide der Klasse 2 (Kaiso Sorbie, Karate Zeon, Nexide, Tarak u. a., möglichst B4-Mittel) zum Einsatz kommen.
- Treten Stängelrüssler in bekämpfungswürdiger Stärke und gleichzeitig vermehrt Rapsglanzkäfer auf, dann empfiehlt sich die Anwendung von Trebon 30 EC mit 200 ml/ha. Dabei ist die BienenEinstufung des Mittels **B2** zu beachten; eine Anwendung ist erst nach Ende des täglichen Bienenfluges möglich.

Ein verstärktes Auftreten der Rapsglanzkäfer in den Gelbschalen wird oft überbewertet! Man sollte bedenken, dass die Käfer durch die gelbe Farbe der Schale angezogen werden.

- Eine zielgerichtete Bekämpfung der Rapsglanzkäfer wird erst ab Sichtbarwerden der Knospe erforderlich, wenn die Käfer an den Pollen der noch geschlossenen Knospe gelangen möchten. Die Bekämpfungsentscheidung ist vom **Käferbesatz auf den Pflanzen (> 10 Käfer/Haupttrieb)** abhängig zu machen. Bei schwachem Rapsbestand kann dieser Wert halbiert werden. Man sollte sich jedoch nicht von einzelnen, über den Bestand ragenden Pflanzen zu einer verfrühten Behandlung verleiten lassen.
- Die Acetamiprid-haltigen Mittel Mospilan SG bzw. Danjiri (B4, maximal 1 Anwendung) dürfen ab **BBCH 51 bis 59** eingesetzt werden. Dabei gilt: Ein phänologisches Entwicklungsstadium (BBCH-Skala) ist erst dann erreicht, sofern mindestens 50 % der Pflanzen im Bestand die für das jeweilige Entwicklungsstadium charakteristischen phänologischen Entwicklungsmerkmale erfüllen. Zur Vermeidung von Überschreitungen der Rückstandshöchstmengen von Acetamiprid in Honig ist zu beachten, dass der Einsatz in Kombination mit Netzmitteln untersagt ist (VV553).
Achtung: Das Acetamiprid-haltige Carnadine 200 verfügt derzeit nur über eine Indikation gegen Großen Rapsstängelrüssler und Gefleckten Kohltriebrüssler!
- Zur zielgerichteten Bekämpfung der Rapsglanzkäfer stehen die B4-Mittel Mavrik Vita bzw. Evure mit dem Wirkstoff tau-Fluvalinat zur Verfügung. Sobald sich die Blüten des Rapses öffnen (ab BBCH 60), geht die Gefährdung durch die Glanzkäfer immer weiter zurück, da diese dann ungehindert an den Pollen der Rapsblüten gelangen. Eine Bekämpfungsnotwendigkeit besteht damit nicht mehr.
- Die maximale Anwendungshäufigkeit der Insektizide in der Kultur Raps ist einzuhalten! Die bereits im Herbst erfolgten Behandlungen gegen Rapserdföhe sind mit anzurechnen.
- Bei Tankmischungen von Insektiziden mit Fungiziden kann es zu Änderungen der Bienengefährlichkeit kommen, siehe PS-Broschüre Ackerbau 2024, Seite 212/213.
- Von Tankmischungen mit mehreren Insektiziden zur Erhöhung der Wirksamkeit bei gleichzeitigem Starkauftreten verschiedener Käferarten wird dringend abgeraten. Eine Mischung mehrerer Mittel ist toxikologisch einer Erhöhung der Aufwandmenge gleichzusetzen, da Dosisaddition oder synergistische Prozesse nicht ausgeschlossen werden können.
Achtung: Die Mischung mehrerer B4-Insektizide führt immer zu einer B1-Tankmischung!

Korrektur Bekämpfungsrichtwerte Frühjahrsschädlinge Winterraps

Bei der Erstellung der PS-Broschüre Ackerbau 2024 ist leider eine alte Version der Tabelle 4.6.1 auf der Seite 211 „reingerutscht“. Nachfolgend die korrekten BRW hinsichtlich Frühjahrsschädlinge:

Schaderreger	Termin/Stadium	Bekämpfungsrichtwert
Großer Rapsstängelrüssler	Vegetationsbeginn	> 5 Käfer/GS in 3 Tagen mit Abdeckung
Gefleckter Kohltriebrüssler	Vegetationsbeginn	> 15 Käfer/GS in 3 Tagen mit Abdeckung
Rapsglanzkäfer	BBCH 50 bis 60	> 10 Käfer pro Haupttrieb ¹⁾
Kohlschotenrüssler	BBCH 61 bis 69	1 Käfer/Pflanze (bzw. je 2 Pflanzen ²⁾)

GS=Gelbschale; ¹⁾ bei schwachem Bestand > 5 Käfer; ²⁾ Starkbefall Kohlschotenmücke erwartet

Situation Wintergetreide

Derzeit treten Vergilbungen insbesondere in der Wintergerste (siehe Foto) in Erscheinung. Nesterweise sind Pflanzen mit verzweigten und teilweise stark bestocktem Wuchs zu finden. Die Blätter erscheinen streifig aufgehellt. Hier besteht der Verdacht auf **Gerstengelverzweigung** (BYDV). Dieses Virus wird vorrangig durch die Große Getreideblattlaus sowie Hafer- bzw. Maisblattlaus übertragen, die im vergangenen Herbst verstärkt in den Ansaaten zu finden waren. Erste Proben befinden sich zur Diagnose im Labor. Möglich ist vereinzelt auch Befall durch **Gerstenmosaikvirus** (BaYMV). Diese bodenbürtige Viruserkrankung wird durch den Bodenpilz *Polymyxa graminis* übertragen, dessen Dauersporen über Jahrzehnte im Boden überleben können. Von einmal verseuchten Flächen geht die Gefahr der Weiterverschleppung über Bodenerosion, anhaftende Erde (landwirtschaftliche Maschinen und Geräte), Wasser und Wind aus.



In frühen Saaten des Wintergetreides ist das Aufrichten der Haupttriebe zu beobachten und erste Bestände haben Schossbeginn erreicht (BBCH 30). Aufgrund hoher Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht waren die Bedingungen zum Einsatz von **Wachstumsreglern** im Winterweizen bisher noch ungünstig. Bei anstehenden Maßnahmen sollte die Lagervermeidung im Vordergrund stehen und die Höhe der Aufwandmenge (1,0 bis 1,5 l/ha) in Abhängigkeit von der Lagerneigung der Sorte gewählt werden. Als Vorlage bieten sich CCC720, Manipulator oder Regulator 720 an. Günstig für eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme sind Tagestemperaturen über 10 °C, intensive Sonneneinstrahlung und frostfreie Nächte. Bei Tankmischungen mit Herbiziden sind mögliche Einschränkungen zu beachten, um Schäden am Weizen zu verhindern. Mischungen von Manipulator mit AHL sind zu vermeiden!

Pflanzenschutzgerätekontrolle

In Ergänzung der Warndienst-Info Nr. 02 nachfolgend ein weiterer Termin zur PS-Gerätekontrolle.

Prüftermin	Ort der Prüfung	Kontrollstelle/Telefon
09.04.-10.04.2024	99869 Schwabhausen, Hinter den Gärten 4	Claas Thüringen/ 03625 686000

Verlängerung von Zulassungen

Zulassungsnummer	Mittelname	Verlängert bis
005922-00	Cerall	30.04.2025
005921-00	Cedomon	30.04.2025
008470-00/-60	Polyversum/ Green Doctor	30.04.2025
00A715-00	Polygandron STP	30.04.2025
00A716-00	Polygandron TTP	30.04.2025
00A717-00	Polygandron WP	30.04.2025
007865-00	Lontrel 600	30.04.2025

Einladung Feldtag

Zum Feldtag „Mechanische und chemische Unkrautbekämpfung im Winterraps“ am 26.03.2024 laden JenaBios GmbH und das TLLLR nach Behringen und Weingarten ein. Aufgezeigt werden Möglichkeiten und Grenzen von mechanischen und chemischen Unkrautregulierungsmaßnahmen sowie von Hybridlösungen und ein Wirkungsvergleich verschiedener Herbizide zur Bekämpfung von Hundskerbel im Winterraps. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beigefügten Einladung.

Informationen zur Düngung

Jährlicher betrieblicher Nährstoffeinsatz aus dem Jahr 2023

Die Düngeverordnung (DüV) fordert nach Anlage 5 DüV bis zum 31.03.2024 die Erstellung eines gesamtbetrieblichen Überblicks über die im Kalenderjahr 2023 ermittelten Düngebedarfe an Stickstoff und Phosphat. Darüber hinaus müssen in dieser Anlage 5 die aufgebrauchten Mengen an Stickstoff, verfügbarem Stickstoff und Phosphat aus dem Jahr 2023 nach unterschiedlichen Kategorien zusammengefasst werden. Diese beinhalten: mineralische Düngemittel, Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft, sonstige organische Düngemittel (z. B. Kompost, Klärschlamm), Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate, Pflanzenhilfsmittel, Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Abs. 2 oder 3 KrWG) sowie sonstige Stoffe und umfassen auch die im Herbst aufgebrauchten Nährstoffe. Ebenfalls müssen nach Anlage 5 der DüV Aufzeichnungen über die Stickstoffzufuhr aus der Weidehaltung sowie der Stickstoffbindung durch Leguminosen dieser gesamtbetrieblichen Übersicht angehören.

Die Zusammenfassungen können handschriftlich erstellt, ausgedruckt oder dokumentenecht als PDF gesichert werden und sind sieben Jahre nach Ablauf des Kalenderjahrs aufzubewahren. Im BESyD kann die Übersicht über den Button „Ergebnisse“ unter der Maske „Aufzeichnung Düngemaßnahmen“ und der Auswahl des Kalenderjahrs 2023 abgerufen werden.

Weitere Informationen zu den Aufzeichnungspflichten nach § 10 DüV sowie ein Berechnungsbeispiel zum gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz sind in der [Fachinformation](#) einsehbar.

N-Düngebedarf innerhalb der Nitratkulisse

Für Flächen innerhalb der Nitratkulisse muss der N-Düngebedarf spätestens bis zum 31.03. ermittelt und die Gesamtsumme um 20 % reduziert sein. Im Fall, dass der Düngebedarf nicht bis zum 31.03. ermittelt werden kann, z. B. bei späten Kulturen (Mais), muss der Stickstoffdüngbedarf für den Einzelschlag um 20 % reduziert und aufgezeichnet werden. Abweichend ist es zulässig, wenn die bis zum 31.03. ermittelte Gesamtsumme des N-Düngebedarfs neu berechnet und anschließend wieder um 20 % reduziert wird.

Befreiung von Auflagen innerhalb der Nitratkulisse - 160/80 kg Anzeige

Betriebe, die im Kalenderjahr 2024 im Mittel aller innerhalb der Nitratkulisse liegenden Flächen nicht mehr als 160 kg Gesamt-N/ha und davon nicht mehr als 80 kg N/ha aus mineralischen Düngemitteln aufbringen sowie eine Anzeige beim TLLLR bis zum 31.03. einreichen, sind von der Ermittlung des N-Düngebedarfes und der 20 %igen Reduzierung spätestens bis zum 31.03. befreit. Darüber hinaus gilt für diese Betriebe nur die [170 kg/ha/a N-Obergrenze im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes](#) und nicht zusätzlich noch die [170 kg/ha/a N-Obergrenze auf Einzelschlagebene](#).

Die Anzeige kann formlos bzw. unter Zuhilfenahme des [Formblatts zur Anzeige des 160/80 kg Betriebes](#) erfolgen. Weitere Hinweise zur Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung sind [hier](#) einsehbar.

Meldefrist für Wirtschaftsdüngerimporte endet am 31. März

Werden Wirtschaftsdünger aus einem anderen Bundesland oder einem anderen Staat nach Thüringen importiert, dann muss der Empfänger diesen Import dem TLLLR bis spätestens 31. März 2024 melden. Die Meldepflicht gilt auch für Stoffe, welche als Ausgangsstoff Wirtschaftsdünger enthalten, z. B. Gärreste. Ebenso gilt die Meldepflicht für Mischungen, welche Wirtschaftsdünger als Bestandteil haben, z. B. Champost (Pilzkultursubstrat).

Die Meldung erfolgt jeweils für das gesamte vergangene Kalenderjahr, aktuell also für das Jahr 2023. Zu melden sind:

- der Abgeber mit Name und Anschrift,
- das Datum oder der Zeitraum der Abnahme/des Empfangs,
- die Menge in Tonnen Frischmasse (t FM).

Ein Meldeformular finden Sie auf der Homepage des TLLLR (Link: https://www.tlllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI/Anlage_3_Importmeldung_Fo.pdf). Das Formular kann per Hand oder per PC (als beschreibbares pdf-Dokument) ausgefüllt werden. Bitte senden Sie es ausgefüllt und unterschrieben an die E-Mail-Adresse des Fachbereichs Düngung des TLLLR dvo@tlllr.thueringen.de oder per Post an: Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 21, Naumburger Straße 98, 07743 Jena.

Weitere Informationen zu Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungsfristen gemäß der Wirtschaftsdünger-Verbringeverordnung finden Sie in der Fachinformation https://www.tlllr.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/FI/FI_Verbringung_WD.pdf.